

S A T Z U N G

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Güntersleben (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 31. Mai 2001

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Güntersleben folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Bestattungseinrichtungen der Gemeinde

Für eine geordnete und würdige Totenbestattung unterhält die Gemeinde als öffentliche Einrichtung den Friedhof mit dem Leichenhaus.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Gemeinde kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestattung durch Dritte, insbesondere durch Bestattungsunternehmen, erledigen lassen.
- (3) Bei der Bestattung und bei sonstigen gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur Unternehmen tätig werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Zulassung wird erteilt, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleistet ist.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden bestattet
 1. die verstorbenen Gemeindefinwohner,
 2. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. Personen, die Inhaber eines Grabnutzungsrechtes auf dem Friedhof sind.

- (2) Andere Verstorbene können mit Erlaubnis der Gemeinde auf dem Friedhof beigesetzt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen;
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Leichen-transportfahrzeuge, Fahrzeuge für zugelassene gewerbliche Arbeiten, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Handwagen zur Grabpflege;
 3. Druckschriften zu verteilen, Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder Sammlungen zu veranstalten;
 4. während einer Beisetzung störende Arbeiten auf dem Friedhof oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu verrichten;
 5. Wege, Gräber und Plätze zu verunreinigen;
 6. Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.

II.

Bestattung

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Zugang zum Aufbewahrungsraum haben Angehörige und Besucher mit Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Verstorbenen werden vor der Beisetzung in der Halle des Leichenhauses aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen, sofern nicht eine Überführung nach auswärts erfolgt, vom Sterbeort unmittelbar in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 7

Anzeigepflicht

Eine beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 8

Beauftragung von Bestattungsunternehmen

- (1) Alle Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Einsargen, dem Transport zum Leichenhaus, der Aufbahrung, der Herrichtung und Schließung des Grabes sowie der Mithilfe bei der Beisetzung erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmen, sofern die Angehörigen nicht selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Den Angehörigen bleibt auf Wunsch die Bestellung eigener Sarg-träger vorbehalten.

§ 9

Bestattungstermin

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und, sofern ein kirchliches Begräbnis beabsichtigt ist, mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre.

§ 11

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichen und Aschenreste dürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften,

nur mit Erlaubnis der Gemeinde ausgegraben und umgebettet werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

- (2) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.

§ 12

Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Särge, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen, die in der Erde bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht verrotten, dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Urnenkapsel und die Überurne müssen aus zersetzbarem Material sein, das bis zum Ablauf der Ruhefrist zerfällt.

III.

Gräber

§ 13

Grabarten

*

- (1) Im Friedhof gibt es folgende Gräber:

1. Einzelgräber,
2. Familiengräber mit zwei nebeneinander angeordneten Grabplätzen,
3. Urnengräber,
4. Urnenfeld für anonyme Urnengräber.

*

*

- (2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes für ein Familiengrab oder bei einer erforderlichen Verlängerung aufgrund einer Bestattung in einem Familiengrab kann auf Antrag in den Abteilungen A - J eine Änderung der Grabart in ein Einzelgrab erfolgen.

§ 14

Grabrechte

- (1) An Gräbern kann kein Eigentum erworben werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht an einem Grab kann für die Dauer von längstens 15 Jahren erworben werden. Vor einer Bestattung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist erworben oder verlängert werden.

* § 13 Ziffer 3 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

* § 13 Ziffer 4 angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013

* § 13 geändert mit Wirkung vom 01.01.2017

- (3) Das Nutzungsrecht wird an natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Inhaber des Nutzungsrechts erhält darüber eine Urkunde.
- (4) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung für ein bestimmtes Grab besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann die Bestattung weiterer Personen zulassen.

§ 15

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Inhabers auf die Person über, die dieser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, geht das Recht auf den Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder Geschwister in der genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Nachfolgern erwirbt der Ältere das Recht.
- (2) Der Berechtigte kann das Grabrecht auch zu Lebzeiten durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Bei Übergang oder Übertragung des Nutzungsrechts ist die Graburkunde von der Gemeinde umzuschreiben.

§ 16

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der bewilligten Nutzungszeit, wenn nicht rechtzeitig eine Verlängerung beantragt und bewilligt wurde. Es endet auch durch vorzeitigen Verzicht, der jedoch nur nach dem Ende der Ruhefrist des zuletzt im Grab Bestatteten möglich ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der bisherige Inhaber des Nutzungsrechts oder die Erben oder die Pfleger des Grabes von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Gräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn das Grab aus wichtigem Grund nicht mehr an der bisherigen Stelle belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem bisherigen Inhaber auf Antrag ein möglichst gleichwertiges anderes Grab für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 18**Herrichten der Gräber**

- (1) Der Inhaber des Nutzungsrechts ist verpflichtet, das Grab anzulegen und zu pflegen.
- (2) Spätestens drei Monate nach der Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts ist das Grab gärtnerisch anzulegen, soweit nicht nach dieser Satzung eine gärtnerische Gestaltung ausgeschlossen ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit das Grab abzuräumen.
- * (4) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für anonyme Urnengräber.

§ 19**Erlaubnispflicht für Grabmäler**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. Angaben über die Beschriftung.Von der Gemeinde können im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 20**Standicherheit der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Grabfundament, Sockel und Schrifttafel sind auf geeignete Weise fest und dauerhaft haltbar miteinander zu verbinden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den gefährlichen Zustand auf geeignete Weise beheben oder das Grabmal entfernen lassen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorangehenden Aufforderung nicht.

§ 21**Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach Aufforderung zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

IV.**Grösse und Gestaltung der Gräber und Grabmäler in den einzelnen Abteilungen****§ 22****Friedhofsabteilungen**

- Der Friedhof ist in Abteilungen unterteilt. Die Lage und die Bezeichnung der einzelnen Abteilungen bestimmt sich nach dem Lageplan, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Das Urnenfeld für anonyme Urnengräber befindet sich in der Abteilung A, Reihe 1.

§ 23**Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften der §§ 25 - 28 gelten, soweit nicht anders angegeben, für den gesamten Friedhof.
- * (2) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der §§ 29 - 31 gelten nur in den Friedhofsabteilungen L, L1, K und N.

§ 24**Wahlmöglichkeit**

Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann zwischen einem Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder einem Grab in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden.

* § 22 Satz 3 angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013

* § 23 Abs. 2 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

§ 25**Größe der Gräber**

(1) Die Pflanzflächen der einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Im alten Friedhof (Abt. A - D)

- Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m

- Familiengräber: Länge 2,10 m, Breite 1,60 m

b) Im neueren Friedhof (Abt. E - J)

- Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m

- Familiengräber: Länge 2,10 m, Breite 1,90 m

* c) Im neuen Friedhof

Abt. K - Keine gärtnerisch gestalteten Grabbeete innerhalb der Rasenfläche

Abt. L + L1 - Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Abt. M - Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 2,30 m

Abt. N - Pflanzfläche mit 1,00 m Länge und 1 m Breite innerhalb der Rasenfläche

(2) Zwischen den Gräbern der Abteilungen A - J ist ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Die Pflanzflächen der Gräber der Abt. N sind mittig vor dem Grabmal anzulegen. Zwischen den Gräbern der Abteilung M wird von der Gemeinde ein 30 cm breiter Plattenbelag bodenbündig verlegt.

(3) Die Tiefe der Gräber ist so zu bemessen, dass der Sarg mindestens 0,90 m mit Erde überdeckt ist. Ist eine Doppelbelegung beabsichtigt, sollte die Grabsole für die Erstbelegung mindestens 2,40 m betragen. Urnen sind so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m mit Erde überdeckt sind.

§ 26

*

Grabeinfassungen und Grabplatten

Grabeinfassungen durch Rabatten sind nur in den Abteilungen A - J zulässig und sind der Größe der Gräber (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a und b) anzupassen. Sie müssen der Farbe und Art des Grabmals angepasst sein. Grabplatten sind nur in den Abteilungen A – D zulässig. Die Einfassungen und Grabplatten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. In den übrigen Teilen des Friedhofs sind Rabatten aus Stein, Beton, Holz, Kunststoffen oder anderem Material und Grabplatten nicht gestattet.

§ 27**Grabmäler und Grabbeete**

(1) Grabmäler müssen sich in die Art des Friedhofes und die Art der jeweiligen Abteilung einordnen. Grabmal und Inschrift müssen so gestaltet sein, dass sie dem Widmungszweck des Friedhofs als würdige Ruhestätte der Toten nicht widersprechen. Sie dürfen nach Form, Stoff, Farbe und Beschriftung nicht aufdringlich oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder Friedhofsbesucher in ihrem Empfinden zu verletzen und im Totengedenken zu stören.

* § 25 Abs. 1 Buchstabe c geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

* § 26 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

- * (2) Das Grabmal ist in den Abteilungen A – K, M und N auf das Fundament, soweit vorhanden, an der Kopfseite des Grabes aufzustellen. In der Abteilung L (Urnengräber) ist die zentrale Aufstellung auf der quadratischen Grabfläche zwingend. In der Abteilung L1 ist das Grabmal im westlichen Feld auf dem vorhandenen Fundament an der Kopfseite und im östlichen Feld ebenfalls an der Kopfseite mit der Schrift in Richtung Osten aufzustellen.
- (3) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Widmungszweck des Friedhofes erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Gräber sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Gräber und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im ausgewachsenen Zustand 1,50 m nicht überschreiten.
- * (4) Grabhügel sind nicht gestattet. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. In der Abteilung K dürfen weder Grabutensilien noch -zubehör (z.B. Blumenschalen, Grab schmuck, Grablichter, Weihwasserbehälter) auf der Rasenfläche abgestellt werden.
- * (5) Das Urnenfeld für anonyme Urnengräber in der Abteilung A, Reihe 1, ist einheitlich als Rasenfläche gestaltet. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Gemeinde. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch anderer Grabschmuck abgelegt werden. Eine individuelle Kennzeichnung des Bestattungsplatzes ist zur Wahrung der Anonymität der Verstorbenen nicht gestattet.
- * (6) Am Urnenfeld für anonyme Urnengräber in der Abteilung A, Reihe 1, ist ein Denkmal angelegt.

§ 28

Größe der Grabmäler in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmäler in den Abteilungen A – J und M dürfen einschließlich Sockel folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m;
2. bei Familiengräbern Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m;

Steingrabmäler müssen aus Gründen der Standsicherheit eine Mindeststärke von 14 cm haben.

§ 29

Größe der Grabmäler in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- * (1) Steingrabmäler auf Urnengräbern in der Abteilung L und L1 müssen folgende Abmessungen einhalten:
 Maximales Raummaß 0,080 cbm - Mindeststärke 0,20 m –
 maximale Breite 0,40 m – maximale Höhe 1,20 m.

* § 27 Abs. 2 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
 * § 27 Abs. 2 Satz 3 geändert mit Wirkung vom 01.01.2017
 * § 27 Abs. 4 Satz 3 angefügt mit Wirkung vom 01.01.2017
 * § 27 Abs. 5 und 6 angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013
 * § 29 Abs. 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

- (2) Für Steingrabmäler in den Abteilungen K und N kann zwischen folgenden Maßverhältnissen gewählt werden:
Maximales Raummaß 0,150 cbm – Mindeststärke 0,20 m – maximale Breite 0,50 m – maximale Höhe 1,20 m
oder
Maximales Raummaß 0,200 cbm – Mindeststärke 0,25 m – maximale Breite 0,60 m – maximale Höhe 1,40 m.
- (3) Die Maßbegrenzungen gelten, ausgenommen die Mindeststärke, auch für Grabmäler aus Holz und Metall.
- (4) Breit gelagerte Steine und Grabplatten sind nicht zulässig.
- (5) Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

§ 30

Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Teilelemente dürfen auch in Glas gestaltet werden.
- (2) Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- (3) Unbearbeitete bruchraue sowie grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Bearbeitungen müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß sein. Steine dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (6) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

§ 31

Schriften und Symbole

Es sind nur vertieft eingearbeitete oder plastisch erhabene Schriften und Symbole zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften als Unikate.

V.

Schlussbestimmungen

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (3) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 4),
2. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 2 Abs. 3),
3. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 18),
4. Grabmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 19),
5. den Bestimmungen über Ausgrabungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11).

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Friedhof und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Güntersleben vom 28. Oktober 1986 außer Kraft.

Güntersleben, den 31. Mai 2001

Dr. Ziegler
1. Bürgermeister

Änderungen:

* § 13	geändert mit Wirkung vom 01.01.2017
* § 13 Ziffer 3	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 13 Ziffer 4	angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 18 Abs. 4	angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 22 Satz 3	angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 23 Abs. 2	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 25 Abs.1 Buchstabe c	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 26	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 27 Abs. 2	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 27 Abs. 2 Satz 3	geändert mit Wirkung vom 01.01.2017
* § 27 Abs. 4 Satz 3	angefügt mit Wirkung vom 01.01.2017
* § 27 Abs. 5 und 6	angefügt mit Wirkung vom 01.01.2013
* § 29 Abs. 1	geändert mit Wirkung vom 01.01.2013

Der Lageplan nach § 22 wird neu gefasst und der Satzung als Anlage beigefügt geändert mit Wirkung vom 01.01.2013